

F \_\_\_\_\_

An die  
Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der  
Landwirtschaftskammer Tirol  
Brixner Straße 1  
6020 Innsbruck

## Antrag um Anerkennung

- als  Lehrbetrieb/Ausbildungsbetrieb (reguläre Lehre – 3 Jahre)  
 Lehrbetrieb/Ausbildungsbetrieb für Anschlusslehre (Heimlehre  
nach Absolvierung einer 3-jährigen Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt)

## in der Forstwirtschaft

### A. Daten des (der) Lehrberechtigten im Lehrbetrieb

#### Lehrberechtigte(r) im Lehrbetrieb:

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: : .....

Straße: .....

PLZ: ..... Ort: .....

E-Mail: .....

Betriebs-Nr.: .....

FacharbeiterInnenprüfung: .....

AusbilderInnenlehrgang: .....

MeisterInnenprüfung: .....

Sonstige Ausbildung: .....

.....

#### Ausbilder(in) (falls Lehrberechtigte(r) nicht selbst ausbildet)

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Straße: .....

PLZ: ..... Ort: .....

E-Mail: .....

in der LW tätig seit: .....

FacharbeiterInnenprüfung: .....

AusbilderInnenlehrgang: .....

MeisterInnenprüfung: .....

sonstige Ausbildung: .....

.....

## Daten über den Lehrbetrieb

(bei Unklarheiten bitte WaldaufseherIn, BezirksförsterIn oder KammerforstreferentIn fragen!)

- Privatwald                       Anteil an Agrarwirtschaft  
 Teilwald                               Sonstiges

### Gesamtwaldfläche:

davon Privatwald (auch Teilwald) ..... ha  
 davon Anteil an Agrargemeinschaftswald (Ertragswald) ..... ha

### Flächen nach Betriebsart:

(Daten aus Walddatenbank bei WaldaufseherIn beziehbar)

Wirtschaftswald:    Hochwald ..... ha    Ausschlagswald ..... ha  
 Schutzwald    im Ertrag ..... ha    außer Ertrag ..... ha  
 Holzbodenfläche außer Ertrag ..... ha  
 Sonstige:    Landwirtschaftliche Nutzfläche (gesamt) ..... ha  
                   Unproduktiv ..... ha  
**Gesamtbetriebsfläche (Wald und Sonstige): ..... ha**

### Lage des Waldes/Betriebsführung

#### Geländeverhältnisse der Waldflächen:

Überwiegend flach                       überwiegend geneigt                       überwiegend steil

#### Besitzlage:

Geschlossener Besitz                       teilw. geschl. Besitz                       Streulage

#### Erschließung:

Gut                       mittel                       schlecht

Nachhaltiger Einschlag: ..... fm

davon Vornutzung: ..... fm                      davon Endnutzung: ..... fm

Der Einschlag wird regelmäßig genutzt                       wird nicht regelmäßig genutzt

Es bestehen Nutzungsrückstände in einer Höhe von ..... fm, die im Zuge der Lehrzeit abgebaut werden.

### Arbeitskräfteeinsatz für Einschlag:

- überwiegend Familienmitglieder ..... Personen  
 überwiegend Nachbarschaftshilfe bzw. Maschinenring  
 überwiegend durch HolzakordantInnen

### Jagd:

Eigenjagd:                       Genossenschaftsjagd                       Gehege

**sonstige Betriebszweige mit forstlichem Bezug:**

.....  
.....  
.....

**Mechanisierung und Arbeitsausrüstung:**

Traktor/Schlepper, wenn ja: kw/PS ..... für Waldarbeit umgerüstet

Anbauseilwinde  Kippmastseilkran

Motorsägen ..... Stk. Freischneidegerät

Schutzbekleidung für Lehrberechtigte(n) und Lehrling vorhanden

Sonstige Angaben:

.....  
.....

**B. Erklärung des (der) Lehrberechtigten**

Der/die Unterfertigte verpflichtet sich, alle mit der Lehrlingsausbildung verbundenen Vorschriften (fachliche Unterweisung, Anhaltung zum Schul- und Kursbesuch, Beachtung der Bestimmungen betreffend Unfallschutz und Arbeitsrecht) gewissenhaft einzuhalten. Er/sie verpflichtet sich weiterhin, nach Kräften dafür Sorge zu tragen, dass der Lehrling das Ausbildungsziel (FacharbeiterInnenprüfung) erreicht.

.....  
Ort/Datum Antragstellung

.....  
Unterschrift AntragstellerIn

**Stellungnahme der Fachabteilung der Landwirtschaftskammer Tirol (Beilage)**

*Gemäß § 18 Abs. 6 Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz ist um Anerkennung als Lehrberechtigter bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle schriftlich anzusuchen. Vor Erlassung des Bescheides über die Anerkennung sind die Landwirtschaftskammer, die Landarbeiterkammer und die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören.*

## Auszug aus dem Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 2000

### § 17

#### Lehrbetriebe

- (1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 5 der Landarbeitsordnung 2000 mit Bescheid als Lehrbetriebe anzuerkennen, wenn sie durch die Art und die Größe des Betriebes und durch deren gute Führung dafür geeignet und insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Dienstnehmer den diesbezüglichen Bestimmungen der Landarbeitsordnung 2000 entsprechend eingerichtet sind.
- (2) Um die Anerkennung als Lehrbetrieb ist bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle schriftlich anzusuchen. Vor der Erlassung des Bescheides über die Anerkennung sind die Bauernkammer, die Landarbeiterkammer und die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören.
- (4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr gegeben sind oder den Bedingungen oder Auflagen nach Abs. 3 nicht entsprochen wird. Die Anerkennung als Lehrbetrieb erlischt, wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Lehrling im Betrieb ausgebildet wurde.

### § 17a

#### Ausbildungseinrichtungen

- (1) Die Berufsausbildung in Ausbildungseinrichtungen, die nicht in Form eines Lehrbetriebes geführt werden, kann durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bewilligt werden, wenn
- die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglicht,
  - ein Ausbilder im Sinn des § 2 Abs. 3 mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist,
  - die Gestaltung der Ausbildung im Wesentlichen dem Berufs-bild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen wird,
  - glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre gesichert scheint, und
  - für die Land- und Forstwirtschaft und die Lehrstellenbewerber ein Bedarf nach einer selbständigen Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Lehrverhältnissen nicht gewährleistet ist.
- (2) Die erstmalige Bewilligung ist auf die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Danach ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen. Die Bewilligung erlischt, wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Lehrling mehr ausgebildet worden ist.
- (3) Um die Erteilung der Bewilligung hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen. Er hat die für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen und hierüber Unterlagen vorzulegen.
- (4) Sind die im Abs. 1 lit. a bis c genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Bewilligung zu widerrufen.
- Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn
- das Arbeitsmarktservice eine Ausbildungseinrichtung mit der überbetrieblichen Lehrausbildung beauftragt oder
  - im Auftrag des Arbeitsmarktservices einzelne Personen zusätzlich in einer Ausbildungseinrichtung in einem bestimmten Lehrberuf ausgebildet werden, auch wenn dadurch die in der Bewilligung nach Abs. 1 ebenfalls festgesetzte oder ursprünglich nach lit. a vertraglich vereinbarte Anzahl an Ausbildungsplätzen für diesen Lehrberuf überschritten wird.

(5) Die integrative Berufsausbildung (Abschnitt 3a) in Ausbildungseinrichtungen ist durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gesondert zu bewilligen. Für die Bewilligung sind der Abs. 1 lit. a bis c und e sowie die Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen auch auf die Vermittlung der entsprechenden Teilqualifikationen nach § 11b Bedacht zu nehmen ist. Die Bewilligung darf überdies nur erteilt werden, wenn eine Erklärung nach § 11 lit. b vorliegt.

(6) Auf die Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen ist der Abschnitt VII der Landarbeitsordnung 2000 mit Ausnahme des § 165 Abs. 6 bis 8 und des § 174a anzuwenden.

### § 18

#### Lehrberechtigte

- (1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat natürliche Personen mit Bescheid als Lehrberechtigte in einem Lehrbetrieb anzuerkennen, wenn sie verlässlich und fachlich geeignet sind.
- (2) Die persönliche Eignung ist unter Bedachtnahme auf die bisherige Lebensführung zu beurteilen. Als nicht verlässlich sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Tat verurteilt worden sind, wenn diese Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt. Zur Beurteilung der persönlichen Eignung ist dem Ansuchen eine Strafregisterbescheinigung oder ein vergleichbarer Beweis anzuschließen.
- (3) Fachlich geeignet sind Personen,
- die eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt erfolgreich besucht oder ein facheinschlägiges Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, sofern diese Ausbildungen bzw. Studien die für die Ausbildung von Lehrlingen wesentlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in pädagogisch-didaktischer Hinsicht sowie die Kenntnis der hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften umfassen oder die, sofern diese Kenntnisse und Fähigkeiten nicht umfasst sind, an entsprechenden Ausbilderkursen oder Ausbildungslehrgängen erfolgreich teilgenommen haben.
  - die im betreffenden Ausbildungsgebiet die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben oder
  - bei denen anderweitig eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann, sofern ergänzend an Ausbilderkursen oder Ausbildungslehrgängen, die auch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in pädagogisch-didaktischer Hinsicht sowie die Kenntnis der hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften vermitteln, mit einer Gesamtdauer von mindestens 40 Unterrichtsstunden teilgenommen haben; eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung liegt jedenfalls vor, wenn eine Facharbeiterprüfung im jeweils einschlägigen Ausbildungsgebiet oder eine gleichwertige Ausbildung nachgewiesen wird.
- (4) Ist der Eigentümer eines Lehrbetriebes eine juristische Person oder wird der Betrieb nicht durch den Eigentümer oder den Pächter geleitet oder erfüllt der Eigentümer oder der Pächter nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1, so darf die Anerkennung als Lehrberechtigter nur erfolgen, wenn im Betrieb ein geeigneter Dienstnehmer oder eine sonstige im Betrieb tätige geeignete Person mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist, der (die) die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Um die Anerkennung als Lehrberechtigter ist bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle schriftlich anzusuchen. Vor der Erlassung des Bescheides über die Anerkennung sind die Bauernkammer, die Landarbeiterkammer und die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören.
- (6) Die Anerkennung kann sich auf die Lehrberechtigung in einzelnen Bereichen nach § 3 Abs. 2 erstrecken.
- (7) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach den Abs. 1 oder 4 nicht mehr gegeben sind.

## Auszug aus der Landarbeitsordnung - LAO 2000

### § 90

#### Allgemeine Pflichten der Dienstgeber

- (1) Die Dienstgeber sind verpflichtet, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Dienstnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen nicht zu Lasten der Dienstnehmer gehen. Die Dienstgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

- (2) Die Dienstgeber haben sich unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung entsprechend zu informieren.
- (3) Die Dienstgeber sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen zu ermöglichen, dass die Dienstnehmer bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr
- a) ihre Tätigkeit einstellen,
  - b) sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und
  - c) außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.
- (4) Die Dienstgeber haben durch Anweisungen und sonstige geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Dienstnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit oder für die Sicherheit anderer Personen in der Lage sind, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahr zu treffen, wenn sie die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen. Bei diesen Vorkehrungen sind die Kenntnisse der Dienstnehmer und die ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mittel zu berücksichtigen.
- (5) Die Dienstgeber haben für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn die Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit der Dienstnehmer nicht durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Dabei ist die nach § 91 vorgenommene Ermittlung und Beurteilung der Gefahren zu berücksichtigen.
- (6) Dienstgeber im Sinn der §§ 90 bis 131b ist jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die als Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Dienstnehmer die Verantwortung für das Unternehmen oder den Betrieb trägt.

### **Land- und forstwirtschaftlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung**

#### **§ 16 Maschinen**

- (1) In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft dürfen nur solche Maschinen und Geräte (z. B. Kraft- und Arbeitsmaschinen, Kraftübertragungsanlagen, Apparate, Aufzüge und sonstige Transportanlagen und Transportmittel) verwendet werden, die mit den zum Schutz des Lebens und der Gesundheit erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen sind.
- (2) Die im § 1 Abs. 1 der Maschinen-Sicherheitsverordnung angeführten Maschinen dürfen nur mit den in dieser Verordnung genannten Schutzvorrichtungen verwendet werden. Die vorgeschriebenen Beschriftungen (z. B. Belastbarkeit, Umdrehungszahl und -richtung, Warnungen und Verbote) sind gut leserlich zu erhalten.
- (3) Dauernd außer Betrieb gestellte Maschinen sind aus dem Arbeits- und Verkehrsbereich zu entfernen oder nach Entfernung der gefährlichen Teile (z. B. Säge- und Schleifwelle) so zu sichern, dass jede Gefährdung vermieden wird.
- (4) Maschinen dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Bedienungseinrichtung sowie die Teile, die einer Wartung bedürfen, leicht und gefahrlos zugänglich sind.